

Aufgepasst bei Anträgen zur Schwerbehinderung für Endoprothesenträger

„Weihnachtsgeschenk“ des Gesetzgebers?

Gelenkprothesenträger müssen jetzt noch mehr aufpassen bei Anträgen auf einen Schwerbehindertenausweis. Ein Schwerbehindertenstatus wird bekanntlich erreicht, wenn der GdB (Grad der Behinderung) bzw. GdS (Grad der Schädigung) mindestens 50 beträgt.

Die bisherige Regelung sah vor, dass z. B. bei einseitiger Hüftgelenksprothese mindestens 20, bei beidseitigen Hüftgelenksprothesen mindestens 40, bei einseitiger Knieprothese mindestens 30 und bei beidseitigen Knieendoprothesen mindestens 50 GdS angemessen seien.

Wohlgemerkt handelte es sich um „Mindest“-GdS-Werte. Die tatsächlich zugesprochenen Werte konnten noch darüber liegen. Dies war abhängig von den verbliebenen Bewegungseinschränkungen und Belastbarkeitsgrenzen. Mit beidseitigen Knieendoprothesen war den Betroffenen der Schwerbehindertenstatus sicher. Dadurch ergaben sich für diesen Personenkreis gewisse Erleichterungen, beispielsweise konnte man eine vorgezogene Altersrente beantragen.

Die sog. „Versorgungsmedizin-Verordnung“ von 2009, in der diese Regelungen verbindlich für Gutachter, Ämter und Sozialgerichte festgelegt wurden, wurde mit Wirkung vom 18.12.2010 geändert.

Dort heißt es, dass Mindest-GdS-Werte angegeben werden, „die für Endoprothesen bei bestmöglichem Behandlungsergebnis gelten. Bei eingeschränkter Versorgungsqualität sind höhere Werte angemessen.“ (Dritte Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 17. Dezember 2010)

Durch dieses „Weihnachtsgeschenk“ des Gesetzgebers ergeben sich deutlich niedrigere GdS-Werte. Bei einseitiger Hüftgelenksprothese soll der GdS mindestens 10 betragen und bei beidseitigen Hüftgelenksprothesen 20. Bei den Kniegelenksprothesen wird jetzt unterschieden: Bei einseitiger Totalendoprothese beträgt der GdS mindestens 20, bei beidseitigen Totalendoprothesen mindestens 30, bei einseitiger Teilendoprothese mindestens 10, bei beidseitigen Teilendoprothesen mindestens 20.

Das bedeutet, dass jetzt viel geringere Mindest-GdS-Werte als angemessen erachtet werden. Die Betroffenen erreichen so also nicht „mit Sicherheit“ den Schwerbehindertenstatus, selbst nicht mit beidseitigen Knie-Totalendoprothesen. Selbstverständlich werden bei nicht optimalen Heilungsergebnissen höhere Werte gelten. Dies wird vermutlich zu vermehrten Auseinandersetzungen mit den für die Anerkennung der Schwerbehinderung zuständigen Ämtern führen, denn darüber hinausgehende Beeinträchtigungen wie relevante Bewegungseinschränkungen müssen „beweisbar“ sein. Sicherlich werden aber Endoprothesenträger mit „schärferen“ Bewertungen rechnen müssen.

Übrigens: Endoprothesen kleiner Gelenke bedingen „keine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung“, werden also nicht für die Bewertung des Grades der Behinderung mitgezählt.

Die Ämter werden „alte“ Fälle nicht wieder aufrollen. Stellt allerdings jemand aus diesem Personenkreis nun einen Verschlimmerungsantrag oder einen Neufeststellungsantrag, werden auch die bisherigen Bewertungen des GdBs nachgeprüft.

Es lassen sich absurde Fälle konstruieren: Ein Patient hat beispielsweise einen GdB von 50 wegen beidseitigen Knie-Totalendoprothesen nach der bisher geltenden Regelung. Er unterliegt also dem Schwerbehindertengesetz, denn er hat die dafür notwendige Grenze von 50 erreicht.

Nun bekommt dieser Patient eine neue, schlimme Erkrankung, die mindestens 6 Monate andauert. Im Krankenhaus rät ihm der Soziale Dienst, einen Verschlimmerungsantrag zu stellen. Das Amt bearbeitet den Antrag, in diesem Zusammenhang werden die bisherigen GdB-Einschätzungen überprüft. Plötzlich ergibt sich „nur“ noch ein GdB von 40. Dieser setzt sich zusammen aus GdS 30, denn die Knieprothesen haben – glücklicherweise – ein gutes Behandlungsergebnis. Die andere Krankheit wurde angemessen berücksichtigt und führt zu einer Erhöhung um GdB 10. Bekanntermaßen dürfen die einzelnen GdB-Werte nicht einfach addiert werden. Dieser Mensch fällt durch die neuen Regelungen nun aus dem Schutz des Schwerbehindertenschutzes heraus.

Deswegen unbedingt aufpassen, wenn Sie Endoprothesen haben und einen neuen Antrag wegen der Bewertung des Grades der Behinderung stellen wollen.

Glossar:

GdB = Grad der Behinderung

GdS = Grad der Schädigung

Die Auswirkungen, d. h. die Bewertungen, sind gleich, es wird nur nach der Ursache unterschieden (entstanden durch eine Schädigung oder nicht)

Nachzulesen unter:

http://www.bmas.de/portal/33270/property=pdf/k710_2009_05_13_versorgungsm_dsm_d_verordnung.pdf (Versorgungsmedizin-Verordnung, Stand: 1.1.2009)

Bundesamt für Arbeit und Soziales: Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV- Versorgungsmedizinische Grundsätze, Januar 2009

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010, Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2010, S. 2124-2125 (Dritte Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung)

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI (Dritte Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung)

Zusammenfassung:



Aufgepasst:

Neue Regelung für Endoprothesenträger

Bisherige Regelung (abhängig von der verbliebenen Bewegungseinschränkung und Belastbarkeit):

			neu
Hüftgelenk	einseitig	20	mind. 10
	beidseitig	40	mind. 20
Kniegelenk	einseitig	30	mind. 20
		bei Teilendoprothese	bzw. 10
	beidseitig	50	mind. 30
	bei Teilendoprothese		bzw. 20



Aufgepasst: Neue Regelung für Endoprothesenträger

Die angegebenen Werte gelten nur bei bestmöglichem Behandlungserfolg.

Die Versorgungsqualität kann eingeschränkt sein durch

- ➔ Beweglichkeits- und Belastungseinschränkungen
- ➔ Nervenschädigung
- ➔ deutliche Muskelminderung
- ➔ ausgeprägte Narbenbildung

Deutsche SCHMERZliga e.V. 



Aufgepasst: Neue Regelung für Endoprothesenträger

- ➔ Endoprothesenträger sollten sich gut überlegen, ob sie einen Verschlimmerungsantrag stellen.
- ➔ Es droht die Herabstufung.
- ➔ Bestehende GdB-Ausweise werden nicht ohne Verschlimmerungsantrag überprüft.

Deutsche SCHMERZliga e.V. 